

## **Satzung**

### **des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 12 ff des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) und der von den Evangelischen Kirchenkreisen Bonn und Bad Godesberg-Voreifel (nachfolgend Beteiligte genannt) getroffenen Vereinbarung vom 21. April und 24. April 1975 haben diese mit Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Satzung für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel beschlossen:

#### **§ 1 Name und Sitz**

Das Werk führt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel“. Es hat seinen Sitz in Bonn.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Durch das Diakonische Werk nehmen die Gemeinden und Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam wahr. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sucht das Diakonische Werk den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen.
- (2) Übergreifende Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
  - Hilfen für kranke und alte Menschen und deren Angehörige
  - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
  - Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen sowie für deren Angehörige
  - Hilfen für Menschen die sich in Not bzw. Lebenskrisen befinden
  - Psycho-soziale Beratung
  - Migrationsarbeit
  - Erholungs- und Freizeitmaßnahmen
- (3) Zur Erfüllung des diakonischen Auftrages gehören darüber hinaus:
  - Schulung von und Arbeit mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
  - Beratung anderer diakonischer Einrichtungen
  - Ausbildung bzw. Anleitung von Einzelpersonen
  - Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Gremien
  - Vertretung der Interessen der Klientel in der Öffentlichkeit (Sozialanwaltschaft)
  - Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie
  - Organisation von Sammlungen, Verkauf von Wohlfahrtsmarken
- (4) Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe seiner jeweiligen Wirtschaftspläne wahr.

- 
- (5) Das Diakonische Werk nimmt ferner die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
  - (6) Der diakonische Auftrag der Kirchengemeinden bleibt unberührt.

### **§ 3 Veränderungen von Aufgaben**

- (1) Über Erweiterungen bzw. Einschränkungen der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben entscheidet das Kuratorium.
- (2) Die Übernahme anderer als der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten übergreifenden Aufgaben bedarf einer Änderung dieser Satzung.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Diakonischen Werkes sind

1. das Kuratorium
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung

### **§ 5 Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium ist die gemeinsame Versammlung im Sinne des § 13,2 des Verbandsgesetzes.
- (2) Für die Berufung in das Kuratorium des Diakonischen Werkes benennen die evangelischen Kirchengemeinden der beteiligten Kirchenkreise - mit Ausnahme der Evangelischen Kirchengemeinden Euskirchen, Flammersheim, Bad Münstereifel, Weilerswist und Zülpich - je ein Mitglied. Für jedes Mitglied werden zwei stellvertretende Mitglieder benannt. Die Berufung erfolgt durch die Kreissynodalvorstände der beteiligten Kirchenkreise aufgrund der Vorschläge der Kirchengemeinden. Die Mitglieder sollen dem Presbyterium ihrer Kirchengemeinde angehören. Die Kreissynodalvorstände der beteiligten Kirchenkreise entsenden je zwei weitere Mitglieder in das Kuratorium. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder bleiben solange im Amt, bis die Nachfolge rechtswirksam geregelt ist.
- (3) Die Mehrheit der Mitglieder müssen Mitglieder der Synoden der beteiligten Kirchenkreise sein.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Berufung erfolgt nach der allgemein angeordneten Presbyteriumswahl, spätestens drei Monate nach der konstituierenden Sitzung des Presbyteriums.
- (5) Falls für ein Mitglied des Kuratoriums die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft entfallen, wird ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit bestellt.

---

## § 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Wirtschaftspläne und Stellenpläne.
- (2) Das Kuratorium bestellt auf Vorschlag des Vorstands den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüferin. Es stellt die Jahresrechnung fest und entlastet die an der Kassenführung Beteiligten auf der Grundlage der Berichte des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin und der entsprechenden Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (3) Das Kuratorium stellt Grundsätze für die Arbeit des Werkes und Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes auf.
- (4) Das Kuratorium beruft zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 9 Abs. (1) Buchstabe b).
- (5) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Einstellung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin.
- (6) Das Kuratorium beschließt über die maximale Höhe des im Bedarfsfall durch den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin aufzunehmenden Kontokorrentkredites.
- (7) Das Kuratorium beschließt über den Antrag eines der Beteiligten auf Ausscheiden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Er muss verbindliche Regelungen über die Fristen und die Dauer der Beteiligung des ausscheidenden Mitglieds an der Finanzierung des Werkes enthalten.

## § 7 Grundsätze und Verfahrensregeln des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Annahme und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Für Einladung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für Presbyterien entsprechend.
- (3) Bei der Einberufung zu Sitzungen soll eine Einladungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn auf eine ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
- (5) Im Falle der Beschlussunfähigkeit, die der bzw. die Vorsitzende festzustellen hat und die in der Niederschrift festzuhalten ist, wird zu einer neuen Sitzung eingeladen.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

---

## § 8 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens zweimal jährlich ein.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende hat das Kuratorium einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

## § 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
  - a) Dem bzw. der Vorsitzenden des Kuratoriums, der bzw. die zugleich den Vorsitz des Vorstandes führt,
  - b) zwei vom Kuratorium zu berufenden Mitgliedern,
  - c) je einem von den Kreissynodalvorständen entsandten Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Wahlbarkeit zum Presbyteramt haben oder Theologen bzw. Theologinnen sein.
- (3) Mindestens 3 Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Kreissynoden sein. Höchstens 2 Mitglieder dürfen Theologen bzw. Theologinnen sein.
- (4) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll aufgrund Ausbildung bzw. beruflicher Tätigkeit über wesentliche Kenntnisse der Bilanzierung und Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen.  
Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Theologe bzw. Theologin sein.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ihre Berufung durch das Kuratorium erfolgt in der zweiten Sitzung dieses Gremiums nach der allgemein angeordneten Presbyteriumswahl.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bereitet auf der Grundlage der von der Geschäftsführung erstellten Vorlagen alle Beschlüsse vor, die dem Kuratorium bzw. den Beteiligten vorbehalten sind. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse und die satzungs- und ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch die Geschäftsführung. Insbesondere hat der Vorstand des Diakonischen Werkes folgende Zuständigkeiten:

- a) Berufung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung (mit Ausnahme des vom Kuratorium eingestellten Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin) und deren Eingruppierung im Rahmen des Stellenplans. Beschluss der Dienstanweisungen
- b) Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen, zu ihrer Eingruppierung im Rahmen des Stellenplans und zu den Dienstanweisungen
- c) Beschluss über die Vorlage der von der Geschäftsführung erstellten Wirtschafts- und Stellenpläne an das Kuratorium
- d) Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im laufenden

---

Haushaltsjahr gedeckt werden, soweit die einzelne Haushaltsstelle um 3.000 Euro mindestens aber um 10 %, überzogen wird

- e) Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderem Gewicht, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen
- f) Entgegennahme der Quartalsberichte zur wirtschaftlichen Situation des Diakonischen Werkes
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme der Berichte des Wirtschaftsprüfers
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

### **§ 11 Sitzungen des Vorstands**

- a) Die Sitzungen des Vorstands finden in der Regel einmal pro Quartal, bei Bedarf häufiger statt.
- b) Die Einberufung der Sitzungen hat durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende schriftlich mit Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind.
- d) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Vorstands nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

### **§ 12 Dienstgeber**

Die Beschäftigten sind Mitarbeitende des Kirchenkreises Bonn. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung und der Mitarbeitenden.

### **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin und zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen. Eines der Mitglieder sollte ein Theologe bzw. eine Theologin sein.
- (2) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes. Sie hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung der Wirtschaftspläne, zu achten.  
Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt der Vorstand auf der Grundlage dieser Satzung durch die Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§10 h).
- (3) Der Geschäftsführung ist weiter übertragen:
  - Die Festlegung von Grundsätzen der Personalführung und der inhaltlichen Arbeit

- 
- Die Genehmigung von nicht aus Eigenmitteln finanzierten neuen Projekten im Rahmen dieser Satzung
  - Der Abschluss von Kauf-, Miet- und Leasingverträgen; dieser kann an einzelne Mitglieder der Geschäftsführung oder an Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen delegiert werden
  - Die Genehmigung von Fortbildungen unterhalb der Geschäftsführung; diese kann delegiert werden
- (4) Die Sitzungen der Geschäftsführung finden in der Regel einmal pro Monat, bei Bedarf häufiger statt. Die Einberufung der Sitzungen hat durch den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin schriftlich mit Tagesordnung zu erfolgen. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind.
- (5) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung der Geschäftsführung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer, möglichst im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsführung, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist der Geschäftsführung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.
- (6) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung führt der Vorstand.

#### **§ 14 Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin**

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel wird einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin übertragen. Sie bzw. er ist in Delegation des Vorstandes Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung (§ 10 h).
- (2) Insbesondere ist der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin zuständig für:
- Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen bis zur Vergütungsgruppe IVa
  - Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen mit Zustimmung des Vorstands
  - Die Organisation der Geschäftsstelle
  - Die Vertretung gegenüber Dritten und die Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin und einem weiteren Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen und zu siegeln.  
Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Im Verhinderungsfall des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin vertreten die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen diese bzw. diesen in ihren Arbeitsbereichen. In Angelegenheiten, die das Werk im Ganzen betreffen, erfolgt die Vertretung gemeinsam. Näheres regelt die Geschäftsordnung (§ 10 h).
- (5) In dringenden Fällen kann jedes Mitglied der Geschäftsführung allein rechtswirksam entscheiden und nach innen und außen vertreten. Die anderen

Mitglieder der Geschäftsführung sind umgehend darüber zu informieren.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung (§ 10 h).

---

## § 15 Siegel

Das Diakonische Werk der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel führt ein eigenes Siegel.

## § 16 Gesellschaftliche Beteiligungen des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk kann sich an gemeinnützigen Einrichtungen oder Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Wahrnehmung seines Auftrages geboten erscheint. Für die Begründung und Aufgabe einer solchen Beteiligung ist der Vorstand zuständig.

## § 17 Finanzierung der Arbeit des Diakonischen Werkes

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes nötigen Mittel sind durch Zuwendungen der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel, durch Zahlungen der Kranken- und Pflegekassen sowie Privatzahlenden, durch Erträge aus erbrachten Dienstleistungen, durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sowie aus Sammlungen und Spenden Dritter aufzubringen.
- (2) Die Verwaltungskosten sollen in erster Linie aus Erträgen für Dienstleistungen, Kirchensteuermitteln und aus öffentlichen Zuwendungen gedeckt werden.
- (3) Die Zuwendung der Kirchenkreise wird von den Kreissynoden als Prozentsatz des Nettokirchensteueraufkommens festgelegt. Dabei bemisst sich der jeweilige Anteil der Kirchenkreise nach dem Kirchsteueraufkommen der Gemeinden, ausgenommen der in § 5 Abs. 2 genannten Gemeinden.

## § 18 Mitgliedschaft

Das Diakonische Werk ist durch die Beteiligten dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 19 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kirchenkreise als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 20 Satzungsänderung

Die Satzung, Satzungsänderungen und -aufhebung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Synoden der beteiligten Kirchenkreise.

Die Satzung, Änderungen sowie die Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

---

## § 21 **Auflösung und Vermögensverwendung**

Die Beteiligten haben bei Auflösung des Diakonischen Werkes jeweils ihren Anteil an diesem Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

Der jeweilige Anteil bemisst sich nach dem gegenwärtigen Anteil an den Zuwendungen aus Kirchensteuern (§ 17, 3).

Bei Auflösung des Diakonischen Werkes werden die beteiligten Kirchenkreise entsprechend dem o. g. Anteil berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beteiligten Kirchenkreisen entsprechend diesem Anteil gemeinsam getragen.

## § 22 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3.7.1998, Kirchliches Amtsblatt Seite 239 ff, außer Kraft.